Grünordnerische Festsetzungen

(1) Autostellplätze
Die Autostellplätze sind mit Rasengittersteinen auszulegen, in die eine Grasmischung einzusäen ist.

(2) Gärten
Zur Begrünung des Bodens ist eine Kräutergrasmischung einzusäen. Jeder Garten ist mit mind. einem Baum zu bepflanzen. Die Bäume müssen einen Mindestumfang von 10-12cm und 1,0m Höhe haben. Aus folgender Liste kann die Baumart ausgesucht werden:

-	Salweide	-	Salix caprea
-	Esche	-	Fraxinus exelsior
-	Hängebirke	-	Betula pendula
-	Robinie	-	Robinia pseudoacacia
-	Europ. Spindelbaum	-	Euronymus europaea
-	Grünerle	-	Alnus viridis
-	Glanz Liguster	-	Ligustrum lucidum
-	Holzbirne	-	Pirus communis
-	Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
-	Hainbuche	-	Carpinus betulus
-	Kultur Apfel	-	Malus domestica
-	Hauszwetschge	-	Prunus domestica

Abgrenzungen zu den Nachbargrundstücken sind als Hecken mit mittelhohen Sträuchern anzulegen. Die Sträucher sind in einem Mindestabstand von 1m x 1m zu pflanzen, der Pflanzabstand von 1m ist einzuhalten. Aus folgender Liste kann die Strauchart ausgewählt werden:

-	Schw. Johannisbeere	-	Ribes nigrum
-	Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus
-	Weißdorn	-	Crataegus monogyna
-	Rote Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
-	Schwarzdorn	-	Prunus spinosa
-	Stachelbeere	-	Ribes grossularia
-	Heckenrose	-	Rosa canina
-	Weinrose	-	Rosa rubiginosa
-	Liguster	-	Ligustrum vulgare
-	Himbeere	-	Rubus idaeus
-	Herlitze	-	Cornus mas
-	Hasel	-	Caryfus avellana
-	Traubenholunder	-	Sambucus racemosa
-	Flieder	-	Syringa vulgaris

Wird ein Gemeinschaftsweg oder -fläche angelegt, gelten folgende Festsetzungen:

Gemeinschaftsweg
Der Gemeinschaftsweg ist mit versickerungswirksamen Materialien zu belegen.

Gemeinschaftsfläche
Der Boden ist mit einer Kräutergrasmischung einzusäen. An der Außengrenze ist eine geschlossene, zweireihige und hochwüchsige Strauchpflanzung, mit vereinzelten hochwüchsigen Bäumen anzulegen. Auf der gesamten Fläche müssen mind. 7 Bäume angepflanzt werden. Zur Steigerung der Artendiversität sind möglichst unterschiedliche Baumarten zu wählen. Aus folgender Liste kann die Strauch- und Baumart ausgewählt werden:

Bäume			Sträucher		
Buche	-	Fagus sylvatica	Salweide	-	Salix caprea
Traubeneiche	-	Quercus petraea	Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Winterlinde	-	Tilia cordata	Hasel	-	Corylus avellana
Hainbuche	-	Carpinus betulus	Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Eberesche	-	Sorbus aucuparia	Hundsrose	-	Rosa canina
Stieleiche	-	Quercus robur	Stechpalme	-	Ilex aquifolia
Sandbirke	-	Betula verrucosa	Schlehe	-	Prunus spinosa
Zitterpappel	-	Populus tremula	Hartriegel	-	Cornus sanguinea

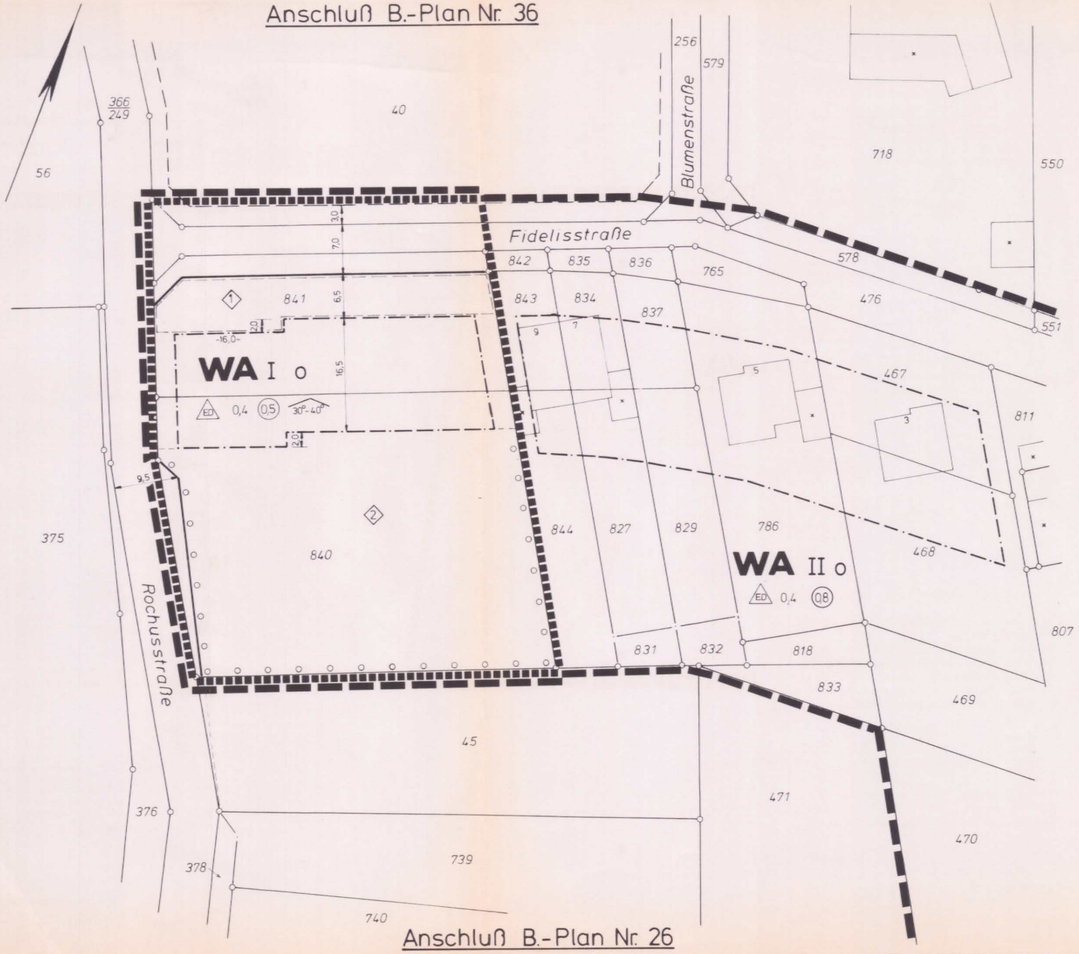

STADT ÜBACH - PALENBERG

Bebauungsplan Nr. 67 Fidelisstraße - Süd

2. Änderung — **Maßstab 1 : 500**

Betroffene Grundstücke :
Gemarkung : Ubach-Palenberg Flur : 6 Flurstücke : 840; 841 und tw. 40; 476

Umfang der Änderung :
Die Grenze des Plangebietes wird in westlicher Richtung bis zur derzeitigen Grundstücksgrenze der Rochusstraße verschoben. Das Baufenster ist 43,6 m breit und 16,5 m tief. Im Bereich vor der Einmündung in die Rochusstraße verspringen die Baugrenzen um 2,0 m in südliche Richtung.

Zeichenerklärung :

WA	Allgemeines Wohngebiet	ED	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
o	offene Bauweise	I	Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl	0,5	Geschoßflächenzahl
	zulässige Dachneigung		
	Baugrenze		Straßenbegrenzungslinie
	Grenze des Bebauungsplanes		Grenze der Änderung
	Grünordnerische Festsetzungen		Umrandung Grünordnerischer Festsetzung

Aufstellungsbeschluß :
Der Rat der Stadt beschloß am 14.11.1995 die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 67 Fidelisstraße - Süd.

Übach - Palenberg, den 19.08.1997

Bürgermeister

Offenlage :
Der Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 67 - Fidelisstraße - Süd - hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.01.1997 bis 06.02.1997 nach ortsüblicher Bekanntmachung offengelegen.

Übach - Palenberg, den 19.08.1997

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Schüssler)
Tech. Beigeordneter

Beteiligungsverfahren :
a) Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 BauGB durch Übersendung des Planes am 18.09.1996
b) Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 07.10.1996 bis 21.10.1996 gem. § 3 (1) BauGB lt. Ratsbeschluß vom 14.11.1995

Übach - Palenberg, den 19.08.1997

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Schüssler)
Tech. Beigeordneter

Beschluß als Satzung :
Der Rat der Stadt beschloß gem. § 10 BauGB am 19.08.1997 die 2. Änderung des B-Planes - Fidelisstraße - Süd - mit Begründung als Satzung.

Übach - Palenberg, den 20.08.1997

Bürgermeister

Anordnung der Offenlage :
Der Rat der Stadt ordnete durch Beschluß vom 17.12.1996 gem. § 3 BauGB die Offenlage der 2. Änderung des B-Planes Nr. 67 Fidelisstraße - Süd an.

Übach - Palenberg, den 19.08.1997

Bürgermeister

Anzeige :
Dieser Plan wurde gem. § 11 BauGB am 27. 8. 1997 angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 4. 11. 1997

Köln, den 4. 11. 1997

DIE BEZIRKSREGIERUNG
Im Auftrag

Inkrafttreten :
Die Erklärung der Bezirksregierung vom 199 , daß die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 Rechtsvorschriften nicht verletzt, wurde am 199 ortsüblich bekannt gemacht. Damit wurde die Änderung ab dem 199 rechtsverbindlich.

Übach - Palenberg, den 199

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Übersicht ohne Maßstab

Vervielfältigung mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg vom 25.10.1989 Nr. 48